

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Luzern
Band: 35 (1997)

Artikel: Revitalisierungsstrategie aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes
Autor: Meyer-Dotta, Urs / Gemsch, Jörg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revitalisierungsstrategie aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes

URS MEYER-DOTTA & JÖRG GEMSCH

Zusammenfassung

Im Kanton Luzern gibt es viele gute Grundlagen, um die Landschaften sinnvoll revitalisieren zu können. Zentrale Bedeutung kommt den kommunalen Naturschutzleitplänen zu. Von der Strategie her ist es bedeutsam, dass die Verantwortung für die Aufwertung der Biotope und Landschaften weitgehend bei den Gemeinden und engagierten Menschen liegt. Aber auch der Kanton trägt einiges bei, z.B. durch intensive Beratungstätigkeit, Begutachtung von Projekten, Berücksichtigung von Natur und Landschaft bei Projekten, Subventionierung von Revitalisierungsvorhaben, Weiterbildungsangeboten usw. So schleichend wie die Landschaften in den letzten Jahrzehnten meist ausgeräumt wurden, so still und leise werden sie seit einigen Jahren wieder aufgewertet.

Résumé

La revitalisation judicieuse du territoire dans le canton de Lucerne se fonde sur de nombreuses et excellentes bases légales. La portée essentielle de cette recherche incombe à la commune qui établit les projets de protection de la nature. Il est important, du point de vue stratégique, que la responsabilité à prendre pour la mise en valeur des biotopes et du territoire, revienne en premier lieu à

la commune et aux personnes engagées dans les recherches. Mais cela ne veut pas dire que le canton n'ait aucune responsabilité, au contraire, par exemple: il doit offrir une plus grande disponibilité de consultation d'expertise des projets, d'observation de la nature et du paysage concernant ces projets, des subventions aux projets de revitalisation, des cours de formation continue, etc. De même que le paysage, a – pour ainsi dire – furtivement disparu au cours des dernières décennies, ainsi est-il paisiblement et discrètement revalorisé depuis quelques années.

Abstract

There is a lot of basis in the canton of Lucerne for meaningfully revitalizing the countryside. Of central importance is the communal conservation scheme. From the strategy it is significant that the responsibility for the revaluation of the biotope and landscape lies mostly with the community and people involved. However the canton also contributes, for example with in-depth advice, assessment of projects, consideration of nature and landscape within projects, subsidization of revitalization schemes, supplementary education, etc. So furtively was the landscape in the last century mostly cleared away, so quietly and simply will it be further enhanced in some years.

Einleitung

Wenn die Biodiversität, und damit sowohl die Artenvielfalt wie die Vielfalt an Biotopen erhalten oder wieder verbessert werden soll, wird es unabdingbar, die Landschaften bezüglich Biotopen quantitativ und qualitativ aufzuwerten oder zu revitalisieren. Dies auch aus dem Selbstverständnis heraus, dass der Mensch Teil dieser Natur ist und nicht Herrscher über sie. Nur diese eine Natur bietet uns den Lebensraum, den wir brauchen, aber nicht verbrauchen dürfen. Es ist unbestritten, dass Natur und Landschaft öffentliche Güter sind, die wir als denkende und beeinflussende Wesen bis zu einem gewissen Grad auch verwalten müssen. Dieses Gedankengut bildet die Basis zum Thema Revitalisierungen, deren Strategien und Erfahrungen im folgenden aus der Sicht des kantonalen Amtes für Natur- und Landschaftsschutz dargelegt werden soll.

Grundlagen

Gesetzesgrundlagen

In verschiedenen Gesetzen sind Artikel und Paragraphen zu finden, die Behörden und Projektverfasser verpflichten, auf Natur und Landschaft Rücksicht zu nehmen. Zentrale Bedeutung bei der Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten haben z.B. das eidgenössische Raumplanungsgesetz und das kantonale Planungs- und Baugesetz. Einige Wirkung für die Revitalisierung der Landschaft erhofft man sich vom neuen Art. 31b des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes, mit dem finanzielle Anreize für eine Ökologisierung der Landwirtschaft geschaffen werden.

Am deutlichsten formuliert findet man die Verpflichtung, ökologischen Ausgleich oder Revitalisierung der Landschaft zu betreiben, in der Naturschutzgesetzgebung. So hält das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes (NHG) in Art. 18 b fest: «In intensiv genutz-

ten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.»

Das Natur- und Landschaftsschutzgesetz des Kantons Luzern (NLG) greift diese Forderung in § 9 mit ähnlichen Worten wieder auf: «Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind... Ist der Bestand ungenügend oder sind Wechselbeziehungen unterbrochen, sorgen die Gemeinden oder der Kanton für eine Ergänzung oder Vernetzung.» Zusätzlich wird die Vorgehensweise mit der folgenden, auf schweizerischer Ebene pionierhaften Forderung in § 10 konkretisiert: «Die Gemeinden erlassen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz einen Leitplan für die anzustrebenden Ergänzungen oder Vernetzungen der ökologischen Ausgleichsflächen.» Soweit ist der gesetzliche Auftrag, die Landschaft zu revitalisieren, für den Kanton und die Gemeinden deutlich und verbindlich formuliert.

Inventare

Um Landschaften sinnvoll revitalisieren zu können, muss man sie verstehen. Dazu dienen z.B. alte Landkarten und das geologisch/geomorphologische Inventar des Kantons Luzern. In den letzten rund zehn Jahren sind auch einige Inventare erarbeitet worden, die gute Grundlagen für eine spezifische Revitalisierung von verschiedenen Lebensräumen und Landschaften bilden. Neben dem Lebensrauminventar, einem eigentlichen Biotopinventar, sind das Amphibien- und Fledermausinventar, aber auch Moorinventare erwähnenswert.

Naturschutzleitplan

Der Naturschutzleitplan, den alle Gemeinden für ihr Gebiet erarbeiten müssen, entspricht einer Vision, wie die Landschaft ei-

ner Gemeinde in Zukunft wieder aussehen könnte; etwas nüchterner ausgedrückt: Er ist ein Landschaftsentwicklungskonzept. Damit ist er das eigentliche Planungsinstrument der Gemeinden für Revitalisierungsmassnahmen. Sowohl der zeitliche wie auch der finanzielle Aufwand für diese Planung machen sich sehr schnell bezahlt, müssen doch dank diesem Konzept nicht bei jeder Revitalisierungsmassnahme immer die gleichen Fragen nach dem «Wo, Was, Warum zu tun ist?» beantwortet werden. Der Naturschutzleitplan bürgt somit für Effektivität, indem am richtigen Ort die richtige Massnahme ergriffen werden kann. Dadurch können auch die vorhandenen, bescheidenen finanziellen Mittel (siehe unten) bestmöglich eingesetzt werden.

Obschon der Grosse Rat mit dem 31. Dezember 1995 als Endtermin für die Erarbeitung der Naturschutzleitpläne die Zeit knapp bemessen hat, lässt sich ein Jahr nach Ablauf dieser Frist eine positive Zwischenbilanz ziehen. Ende Dezember 1996 haben sich bereits 85 der 107 Luzerner Gemeinden dieser Aufgabe angenommen. 40 von ihnen haben die Planung bereits abgeschlossen. Bedenkt man, dass der Kanton erst rund eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes den Gemeinden die versprochene fachliche Hilfe anbieten konnte, ist dieses Resultat sehr erfreulich. Noch positiver fällt dieses Ergebnis aus, wenn man mit den zeitlichen Verzögerungen in andern Bereichen, z.B. der Raumplanung (kant. Richtplanung, kommunale Zonenplanung) vergleicht.

Damit der Naturschutzleitplan die skizzierten Aufgaben erfüllen kann, müssen gewisse inhaltliche Anforderungen erfüllt sein:

- Funktion als langfristiges Landschaftsentwicklungskonzept; es darf kein blosser Aktionsplan entstehen;
- Vorgabe von regionspezifischen Zielen, unter Berücksichtigung der betreffenden Landschaft und ihrer Tier- und Pflanzenarten;
- Vorgehensstrategie für die Umsetzung; der Plan darf kein Papiertiger werden,

bloss weil sich niemand für dessen Umsetzung verantwortlich fühlt.

Durch eine aktive Beratungsarbeit unseres Amtes wird versucht, diese Vorgaben optimal in die Planung der einzelnen Gemeinden einfließen zu lassen. Dabei sind folgende Aspekte wichtig:

- Erarbeitung der «Wegleitung für die Erstellung des Naturschutzleitplanes»;
- Beratung der Gemeinden bei der Wahl von Fachpersonen und Planungsbüros;
- Bereitstellung von Unterlagen (Karten, Inventare, Literatur);
- Erfahrungsaustausch unter den Gemeinden, speziell bei der Öffentlichkeitsarbeit;
- Beratung der Kommissionen, Besprechung von Planentwürfen;
- Subventionierung der externen Planungskosten (bis 30%).

Vom Angebot, den Gemeinden als Dienstleistungsbetrieb zur Verfügung zu stehen, wird rege Gebrauch gemacht, und wir können auf eine sehr gute Zusammenarbeit zurückblicken.

Strategie für die Umsetzung von Massnahmen

Die Revitalisierung von einzelnen Biotopen (Bäche, Hecken, Weiher, Moore usw.) oder Landschaften findet letztlich immer in den Gemeinden und meist auf privatem Grundeigentum statt. Wenn sich die Gemeinden einerseits der Gesetzesgrundlagen und andererseits der Bedeutung ihrer Landschaften als Lebensräume für ihre Bevölkerung bewusst sind, dürfte klar sein, dass Revitalisierungsmassnahmen in der Landschaft genauso zu ihrem Aufgabenbereich gehören wie der Unterhalt von Strassen oder Kanalisationsleitungen, der Bau von Abwasserreinigungsanlage oder Turnhallen. Die Gemeinden sind nicht auf sich allein gestellt. Es gibt eine Reihe unterschiedlichster Gruppierungen, die sich die Aufwertung von Natur und Landschaft zum Ziel gesetzt haben und oft darauf warten, aktiv werden zu dürfen. Als Beispiele solcher «Wirkenden» seien einige

wenige erwähnt: lokale und regionale Naturschutzorganisationen, Jagdgesellschaften, Fischereivereine, Zivilschutzgruppen und Bayernorganisationen.

Zusätzlich zu den Gemeinden und verschiedenen Gruppierungen, denen bei Revitalisierungsmassnahmen eine zentrale Bedeutung zukommt, gibt es auch viele Bereiche, in denen der Kanton oder der Bund aktiv sind. Zu erwähnen sind Projekte wie Güterzusammenlegungen, Aufforstungen, Ausbau von Fließgewässern, Strassenbau, Umgebungsgestaltung von öffentlichen Gebäuden usw. In solchen kantonseigenen Projekten haben die Projektverfasser die Aspekte von Natur und Landschaft (inklusive ökologische Ausgleichsmassnahmen) bereits zu berücksichtigen.

Subventionierung durch den Kanton

Der Kanton kann bei entsprechendem Gesuch geplante Revitalisierungsmassnahmen auch subventionieren. Pro Jahr stehen im Moment dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz rund 200000 Franken für die Subventionierung solcher Vorhaben zur Verfügung. Dabei handelt es sich nicht um Steuergelder, sondern um Mittel aus dem Lotteriefonds. In diesem Sinn wurden zwischen 1991 und 1996 für die Biotoptypen Hecken und Teiche durch das Amt für Natur- und Landschaftsschutz folgende Subventionen ausbezahlt:

- für rund 140 neue Hecken mit einer Gesamtlänge von ca. 15 km, ein Betrag von 340000 Franken;
- für rund 50 Teiche (darunter auch Revitalisierungen von bestehenden) ca. 650000 Franken, bei einer grossen Bandbreite von 500 bis 100000 Franken pro Teich.

Je nach Finanzkraft der Gemeinde liegen die Subventionsansätze zwischen 30 bis 90 %.

Erfahrungen

Je besser die Bevölkerung bereits in der Planungsphase, also bei der Erarbeitung des

Naturschutzleitplanes miteinbezogen wird, umso einfacher wird die praktische Umsetzung der erforderlichen Massnahmen. So verlaufen Naturschutzmassnahmen allgemein und speziell Revitalisierungen besonders erfolgreich, wenn sie von der Bevölkerung mitgetragen werden. Die Erfahrung zeigt, dass gut durchmischte Arbeitsgruppen oder Kommissionen, die durch den Gemeinderat eingesetzt werden, diesem Anliegen am besten gerecht werden. Solche Arbeitsgruppen, zusammengesetzt z.B. aus Vertretern von Landwirtschaft, Naturschutz, Gewerbe, Forstwirtschaft, Jagd u.a. vermögen in kurzer Zeit Erstaunliches zu leisten. Der Erfolg von persönlichen Gesprächen mit Grundeigentümern ist praktisch garantiert und spornt zu weiteren Taten an. Aus Sicht des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz darf erfreulicherweise festgestellt werden, dass bezüglich Revitalisierungen in den letzten fünf Jahren sehr viel geschehen ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen freiwilligen Aktivitäten sowie Massnahmen im Sinn des ökologischen Ausgleichs, die als Auflagen bei verschiedensten Projekten gefordert werden.

Freiwilligkeit

Seit einigen Jahren vergeht kaum eine Woche, in der nicht ein Subventionsgesuch für die Neuschaffung irgend eines Biotopes (Hecke, Teich usw.) eingereicht wird. Die Gesuche stammen v.a. von Bauern, Gemeinden und Naturschutzorganisationen, die freiwillig bereit sind, etwas für die ökologische Belebung der Landschaft zu tun. Mit den erwähnten rund 200000 Franken, die uns jährlich für solche Subventionen zur Verfügung stehen, können im Moment leider nicht mehr alle Gesuche zufriedenstellend beantwortet werden.

Einige Gemeinden demonstrieren auf eindrückliche Weise, dass es ihnen ernst ist mit der Umsetzung ihres Naturschutzleitplanes, indem sie dafür einen Mehrjahresplan (inklusive Finanzplanung) mit entsprechenden Prioritäten ausgearbeitet haben.



Abb. 1a: Der Sigristweiher, Gemeinde Wolhusen, war vor der Sanierung vollständig eutrophiert und grössten Teils zugewachsen. Er wurde 1991/92 saniert und die Umgebung neu gestaltet. Die Revitalisierung kam nicht zuletzt dank einem Kredit aus dem Fonds des Kantons Luzern zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft «Luzern – Lebensraum für die Zukunft» zustande (Foto Engelbert RUOSS).



Abb. 1b: Der Weiher nach der Sanierung im Juli 1992. Zusätzlich wurden ein Amphibienteich angelegt, Hecken gepflanzt und Pufferzonen mit Magerwiesen ausgeschieden. Im Rahmen der Ortsplanung wurde das Nackental mit den Weihern als Naturschutzgebiet eingezont. Es ist heute ein beliebtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung (Foto Engelbert RUOSS).

Auflagen

Basierend auf gesetzlichen Grundlagen können mit der Bewilligungserteilung für verschiedene Projekte auch ökologische Auflagen verknüpft werden. Es handelt sich gewissermassen um einen staatlich verordneten ökologischen Ausgleich. Auf eine langjährige Praxis können wir diesbezüglich bei subventionsberechtigten Projekten zurückblicken. Normalerweise wird in gemeinsamen Gesprächen mit Gesuchstellern oder Projektverfassern versucht, annehmbare Lösungen resp. Auflagen zu formulieren. Sinnvoll ist dies nicht nur bei Grossprojekten wie Kiesgruben, Deponien o.ä., sondern auch bei einfacheren Vorhaben wie beim Bau von Hoferschliessungen, Wasserreservoirs usw. Gerade bei Betreibern von Kiesgruben kann bezüglich Auflagen im Sinn des ökologischen Ausgleichs schon von sehr guten Erfahrungen berichtet werden. Im allgemeinen erfreulich für die letzten paar Jahre fällt auch der Rückblick im Bereich des Wasserbaus aus.

Der Umfang der Aktivitäten in den einzelnen Gemeinden ist noch sehr unter-

schiedlich, steht er doch in engem Zusammenhang mit entsprechend engagierten Leuten. Noch bleibt viel zu tun, wenn die Arten- und Biotopvielfalt erhalten werden soll. Paradoxaerweise ist es heute oft leichter, ein neues Biotop zu schaffen, als ein bestehendes (z.B. ein Flachmoor) zu schützen. Wir glauben aber, dass wir uns im Kanton Luzern mit der geschilderten Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden für Natur und Landschaft auf dem richtigen Weg befinden.

LITERATURVERZEICHNIS

Amt für Natur- und Landschaftsschutz 1992. Wegleitung für die Erstellung des kommunalen Naturschutz-Leitplanes.

Urs Meyer-Dotta, Vorsteher
Jörg Gemsch, wissenschaftl. Mitarbeiter
Kantonales Amt für Natur- und
Landschaftsschutz (ANLS)
Murbacherstrasse 23
CH-6002 Luzern

Das Revitalisierungsprojekt «Under Äbrüti», Ebikon

NIKLAUS TROXLER & CATHERINE ZINKERNAGEL

Der Luzerner Naturschutzbund (LNB) hat in Ebikon eine intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche in einen extensiv bewirtschafteten, reich strukturierten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten umgestaltet. Die Liegenschaft «Under Äbrüti» liegt am Nordhang des Dottenbergs in der Gemeinde Ebikon. Das gut 10 Hektaren umfassende Grundstück setzt sich im wesentlichen aus Weideland (ca. 75%) und Mähwiese (ca. 25%), einem alten lichten

Obstgarten sowie etwas Wald zusammen. Es wurde bis vor wenigen Jahren landwirtschaftlich intensiv genutzt. Heute sichert ein Servitutsvertrag zwischen dem Grundeigentümer und dem SBN/LNB die naturschutzgerechte Nutzung.

Ein naturbegeisterter Unternehmer hatte diese Liegenschaft mit dem Ziel erworben, am Rand des dichtüberbauten Siedlungsgebiets von Ebikon einen Raum zu schaffen, wo sich Pflanzen und Tiere ungestört entfal-